

Persönlich / Vertraulich

Geschäftsführung
Girnghuber GmbH
Ludwig-Girnghuber-Straße 1
84163 Marklkofen

Vorstand
ERLUS Aktiengesellschaft
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Ansprechpartner
Telefon
E-Mail

Datum

Susann Ihlau
+49 211 8399 520
Susann.Ihlau@mazars.de

25.06.2021

Stichtagserklärung zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ERLUS Aktiengesellschaft, Neufahrn/NB, auf die Girnghuber GmbH, Marklkofen, gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG

Sehr geehrte Herren,

durch Beschluss des Landgerichts München I vom 15. Dezember 2020 wurde die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden auch „MAZARS“), zur sachverständigen Prüferin der Angemessenheit der Barabfindung gemäß §§ 327c Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 293c Abs. 1 AktG bestellt.

In der Zeit vom 26. Januar 2021 bis zum 7. Mai 2021 hat MAZARS die Prüfung durchgeführt und mit Datum vom 7. Mai 2021 den Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ERLUS Aktiengesellschaft, Neufahrn/NB, auf die Girnghuber GmbH, Marklkofen, gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG abgegeben und darin die Angemessenheit der Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der ERLUS Aktiengesellschaft, Neufahrn/NB, bestätigt.

**Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf
Tel: +49 211 83 99-0
Fax: +49 211 83 99-133
www.mazars.de

**Partner
Düsseldorf**
WP/StB Dr. Marcus Borchert
WP/StB Michael Faßbender
WP Dr. Guido Gottschalg
WP/StB Susann Ihlau
RA/StB Birgit Jürgensmann
WP/StB/CPA Alexander Karthaus
StB Carsten Schläwe
WP Martin Sengpiel
WP/StB Heiko Wittig

Weitere Standorte
Berlin | Hamburg
Frankfurt am Main | München
Leipzig | Köln | Nürnberg
Stuttgart | Dresden
Greifswald | Potsdam

Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRA 114496 · USt-IdNr. DE136456066

Komplementärin Mazars Geschäftsführungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRB 121920

Geschäftsführer WP/StB Dr. Christian Back, WP/StB Niels Bahr, WP/StB Erik Barndt, WP/StB Lutz Beck, WP/StB Gertrud R. Bergmann, WP/StB Marco Bergmann, WP/StB Ralf Bierent, RA/StB Dr. Christian Birkholz, WP/StB Dr. Marcus Borchert, WP Dr. Joachim Dannenbaum, RA/StB Thomas Dennisen, WP/StB Jörn Dieckmann, RA Dr. Hans-Martin Dittmann, WP/StB/CPA Dirk Driesch, WP/StB Uwe Ehrsam, WP/StB Jürgen Engel, WP/StB Ralf Engelshove, WP/StB Michael Faßbender, WP/StB Ingo Fehlberg, WP/EC Jean-Marc Fournier, WP/StB Bert Franke, RA/StB Klaus-Lorenz Gebhardt, WP/StB Dirk-Ralf Gloger, StB Marcus von Goldacker, WP Dr. Guido Gottschalg, WP/StB/FBISr Bettina Grothe, WP/StB Udo Heckeler, RA/StB Dr. Catarina Herbst, WP Torben Hofmayer, RA Stefan Hölzemann, WP/RA/StB Matthias Hondt, WP/StB Susann Ihlau, WP/StB Dirk Jessen, WP/StB Hendrik Jung, RA/StB Birgit Jürgensmann, WP/StB/CPA Alexander Karthaus, RA/StB Bernd Keller, WP/StB Stephan Kleinmann, WP/StB Felix Kölbel, StB Dirk Lehmann, WP/StB/FBISr Dierk Lemmermann, StB Andreas Lichel, StB Dr. Axel Löntz, RA/StB Burkhard Lohmann, WP/StB Frank Lüpkes, WP/StB Jörg Maas, RA/StB Tobias Mackenrodt, WP/StB Markus Morfeld, WP/StB Frank Müller, WP/CPA Steffen Neuweiler, WP/StB Thorina-Kristhiane Noetzel, WP/StB Patrick Oelze, StB Tilmann Orth, WP/StB Marko Pape, WP/StB Steffen Rapp, RA Rudolf von Raven, WP/RA/StB Dr. Christoph Regierer, WP/StB Björn Reher, RA Michael Rinas, WP/StB Helge Schäfer, WP/StB Astrid Scharfenberg, WP/StB Michael Schärtl, StB Carsten Schläwe, RA/StB Gerhard Schmitt, WP/StB Christian Schönhofer, WP/RA/StB Susanne Schorse, RA/StB Bernd Schult, WP/RA Martin Schulz-Danso, WP Martin Sengpiel, StB Anja Spitzenberg, WP/StB Oliver Theobald, WP Dr. Thomas Varain, StB Christina Vosseler, WP/StB Rainer Weichhaus, WP/StB Matthias Wempe, WP/StB Heiko Wittig, WP/EC Pierre Zapp, WP/StB Tobias Zickmann

- 2 -

Für die Zeit zwischen der Abgabe unseres Prüfungsberichtes und dem heutigen Tage haben wir die Aktualität der Bewertungsparameter überprüft. Zweck dieser Nachschau war insbesondere die Feststellung, ob sich in dem vorgenannten Zeitraum in Summe maßgebliche werterhöhende Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ERLUS Aktiengesellschaft, Neufahrn/NB (im Folgenden „ERLUS AG“), oder sonstiger Grundlagen der Bewertung bzw. der Ermittlung der Barabfindung ergeben haben, die zu einer Änderung der Angemessenheit der in Höhe von 96,99 EUR je Aktie festgelegten Barabfindung führen würden.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2021 haben der Vorstand der ERLUS AG und die Geschäftsführung der Girnghuber GmbH, Marklkofen (im Folgenden „Girnghuber GmbH“), uns gegenüber bestätigt, dass nach ihrer Kenntnis seit Fertigstellung unseres Berichtes mit Datum vom 7. Mai 2021 bis zum Tage der heutigen Hauptversammlung der ERLUS AG (25. Juni 2021) keine wertbeeinflussenden Ereignisse und Erkenntnisse von wesentlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich auf die Unternehmensplanung der ERLUS AG bzw. den Unternehmenswert der ERLUS AG sowie die Ermittlung der angemessenen Barabfindung auswirken.

Sie bestätigen ferner, dass bis zum heutigen Tage, dem 25. Juni 2021, bei der ERLUS AG nach ihrer Kenntnis keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung eingetreten sind. Die ERLUS AG hat nach ihrer Kenntnis ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt und es kam nach ihrer Kenntnis zu keinen anderen Transaktionen oder Maßnahmen, die eine wertrelevante Anpassung der Planung für die Jahre 2021 bis 2025 erforderlich machten.

Insbesondere sind seit Abgabe unseres Prüfungsberichtes vom 7. Mai 2021 nach ihrer Kenntnis keine Maßnahmen eingeleitet, abgeschlossen oder in eine verbindliche Planung aufgenommen worden, die gegenüber der MAZARS für die Unternehmensbewertung vorgelegten Planung zu werterhöhenden Effekten führen würden. Gleiches gilt nach ihrer Kenntnis für die MAZARS zur Erstellung des Übergangsjahres und des nachhaltigen Ergebnisses mitgeteilten Planungsannahmen.

Es sind ihnen ferner keine weiteren Veränderungen bekannt, die ihre gegenüber MAZARS abgegebene Vollständigkeitserklärung vom 7. Mai 2021 zum heutigen Tage, dem 25. Juni 2021, in bewertungsrelevanter Hinsicht unrichtig machen würde.

I. Aktualität der geplanten Ergebnisse der ERLUS AG

Die Bewertungsgutachterin hat eine Analyse der Abweichungen zwischen der Planungsrechnung der ERLUS AG, die vom Vorstand am 13. April 2021 verabschiedet wurde, und den fortgeschriebenen Finanzkennzahlen der ERLUS AG für das Jahr 2021 per Mai 2021 vorgenommen.

- 3 -

Wir haben die von der Bewertungsgutachterin durchgeführte Analyse der Abweichungen inhaltlich sowie der Höhe nach nachvollzogen und in Gesprächen mit dem Vorstand der ERLUS AG hinterfragt.

Die Umsatzerlöse der ERLUS AG liegen per Mai 2021 leicht über dem Planniveau. Ursächlich hierfür sind insbesondere Vorzieheffekte aufgrund erwarteter Lieferengpässe durch die derzeitige Rohstoffknappheit bei Baumaterialien. Ein gegenläufiger Effekt geht von einem höheren Materialaufwand z.B. für Holz aufgrund gestiegener Preise durch die Rohstoffknappheit aus. Nach Einschätzung des Vorstands der ERLUS AG wird die Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt das Ergebnis der ERLUS AG im zweiten Halbjahr 2021 negativ beeinflussen, so dass für das Jahr 2021 unverändert von dem geplanten Jahresüberschuss ausgegangen wird.

Insgesamt bestätigt die Geschäftsentwicklung per Mai 2021 die Planungsrechnung für das Jahr 2021, so dass sich hieraus keine Notwendigkeit für eine Anpassung ergibt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ergeben sich auch keine Folgewirkungen auf die auf das Jahr 2021 folgende Planjahre.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in Folge des Beschlusses vom 24. März 2021 des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) das Klimaschutzgesetz durch den Bundestag am 24. Juni 2021 hinsichtlich der Emissionsziele verschärft wurde, so dass eine stärkere Dynamik auf dem Weg zur Emissionsneutralität zu erwarten ist. Dies wird sich auf den in unserem Prüfungsbericht dargestellten notwendigen Transformationsprozess der ERLUS AG hin zu neuen Produktionstechnologien auswirken. Dementsprechend ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die erforderlichen Investitionen schneller und mit höheren Beträgen erfolgen als bisher berücksichtigt.

Zudem ist der Preis für Emissionszertifikate, die Teil des im Materialaufwand enthaltenen Gasaufwands sind, zwischenzeitlich erheblich angestiegen. Während der Stichtagskurs Ende März und damit zum Zeitpunkt der Planungerstellung bei rund 42 EUR lag, betrug dieser Mitte Juni rund 51 EUR und hat damit bereits fast das von der ERLUS AG für das Jahr 2025 erwartete Niveau erreicht.

Beide Entwicklungen zeigen deutlich den Ambitionsgrad der Planungsrechnung auf und wirken sich tendenziell wertmindernd auf den Unternehmenswert der ERLUS AG aus.

II. Aktualität des Kapitalisierungszinssatzes

Auf Grundlage aktueller Kapitalmarktdaten ergibt sich allerdings mit aktuellem Stand ein gestiegener Basiszinssatz vor persönlichen Ertragsteuern von rd. 0,3% anstelle von rd. 0,2%, der zu einer Anpassung des Kapitalisierungszinssatzes in der Bewertung zum 25. Juni 2021 führt. Der gesunkene Basiszins wurde nach der in unserem Bericht vom 7. Mai 2021 (S. 62)

- 4 -

erläuterten Methode zum heutigen Stichtag ermittelt und gemäß berufsständischen Vorgaben gerundet. Die Marktrisikoprämie, der im Rahmen der Bewertung angesetzte Beta Faktor und die Wachstumsrate sind nach unserer Einschätzung unverändert angemessen.

III. Wert je Aktie und Barabfindung

Die Erhöhung des Basiszinssatz von rd. 0,2% auf rd. 0,3% führt zu einem Wert je Aktie von 96,21 EUR. Wir verweisen hierzu auf die in unserem Prüfungsbericht vom 7. Mai 2021 (S. 79) enthaltene Berechnung für einen zugrunde zu legenden Basiszinssatz von 0,3%. Der sich auf Basis des gestiegenen Basiszinssatzes ergebende Wert je Aktie von 96,21 EUR liegt unterhalb der in unserem Prüfungsbericht vom 7. Mai 2021 als angemessen festgestellten Barabfindung von 96,99 EUR je Aktie. Daher halten wir die festgelegte Barabfindung von 96,99 EUR je Aktie weiterhin für angemessen.

IV. Abschließende Erklärung zur Angemessenheit der Barabfindung

Wir erklären gemäß §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293e AktG, dass die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der ERLUS AG, Neufahrn/NB, von 96,99 EUR je Aktie unverändert angemessen ist.

Düsseldorf, den 25. Juni 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Susann Ihlau
Wirtschaftsprüferin



ppa. Hendrik Duscha
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.